

Mitteilung des Senats

Information gemäß Artikel 79 der Landesverfassung über wesentliche Angelegenheiten im Beratungsverfahren des Bundesrates

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat in seiner Sitzung am 9. April 2024 beschlossen, den als Anlage beigefügten Antrag

„Bundesratsinitiative zum Entwurf eines Gesetzes zur Ermöglichung des elektronischen Datenabrufs aus dem Schiffsregister und zur Erleichterung des elektronischen Rechtsverkehrs“

zusammen mit der Freien und Hansestadt Hamburg in den Bundesrat einzubringen.

Beschlussempfehlung:

Der Senat bittet um Kenntnisnahme.

Anlage(n):

1. ANLAGE_Antrag_Gesetzesentwurf mit Begründung_Rechtsverkehr_Schiffsregister

Gesetzesantrag**der Länder Freie und Hansestadt Hamburg und Freie Hansestadt Bremen**

Entwurf eines Gesetzes zur Ermöglichung des elektronischen Datenabrufs aus dem Schiffsregister und zur Erleichterung des elektronischen Rechtsverkehrs**A. Problem und Ziel**

Bei dem Schiffsregister handelt es sich um ein für jedermann öffentlich einsehbares Register. Die Schiffsregisterordnung stellt weder sachliche noch persönliche Anforderungen an die Einsichtnahme. Im Bereich des Schiffsregisters besteht ein dringendes Bedürfnis der Rechtsuchenden nach möglichst zügigen, reibungslosen Verfahrensabläufen in Registerangelegenheiten, denn der An- und Verkauf von Schiffen ist ein sehr zeitkritischer Vorgang. Durch die Anpassung an moderne digitale Standards könnte dem Bedürfnis nach einer Beschleunigung entsprochen werden. Gerade der für die Praxis so bedeutsamen elektronischen Einsicht in ein maschinell geführtes Schiffsregister sind durch die derzeitigen bundesgesetzlichen Regelungen jedoch weiterhin Grenzen gesetzt. Diese sehen eine Möglichkeit für einen direkten elektronischen Abruf von Daten aus dem Schiffsregister – trotz des grundsätzlich bestehenden voraussetzungslosen Rechts auf Einsichtnahme in das Schiffsregister – nur für einen eng umgrenzten Kreis der Berechtigten nach Durchlaufen eines vorherigen Genehmigungsverfahrens vor. Ein direkter elektronischer Zugriff auf das Schiffsregister durch jedermann kann danach nicht erfolgen. Vielmehr ist die Zwischenschaltung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Registergerichte notwendig, die einer Einsicht begehrenden Person nach Stellung eines elektronischen Antrages einen Ausdruck des jeweiligen Registerblattes elektronisch übermitteln oder die Einsicht auf den Geschäftsstellen der Registergerichte über den dort vorhandenen Bildschirm gewähren müssen. Dieser Verfahrensablauf lässt nicht nur die Vorteile einer durch den Bundesgesetzgeber bereits ermöglichten maschinellen Registerführung ohne erkennbaren Grund ungenutzt und ist mit erheblichen Verzögerungen verbunden, sondern führt auch zu dem widersprüchlichen Zustand, dass ein direkter elektronischer Abruf aus dem Schiffsregister nur wenigen Berechtigten gestattet werden kann, während eine herkömmliche Einsichtnahme auf den Geschäftsstellen der Registergerichte jedermann zusteht.

Mit den Neuregelungen soll eine zeitgemäße Ausgestaltung der Verfahrensabläufe erzielt werden. Sie sollen es den Ländern ermöglichen, einen direkten elektronischen Abruf von Daten aus dem Schiffsregister für jedermann zuzulassen.

B. Lösung

Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Zulassung eines direkten elektronischen Datenabrufs aus dem Schiffsregister für jedermann und entsprechende Anpassung bestehender Normen.

C. Alternativen

Keine im Sinne der Zielsetzung.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Rechtsuchenden werden aufgrund der unverändert vorgesehenen Gebührenpflicht Kosten für den elektronischen Abruf von Daten aus dem Schiffsregister entstehen. Der Umfang dieser Kosten ist nicht bezifferbar, weil er von der Häufigkeit der Abrufe abhängig ist. Wirtschaftliche – ebenfalls nicht bezifferbare – Vorteile ergeben sich allerdings daraus, dass die elektronisch abgerufenen Daten schneller und ohne zusätzliche Fahrt- oder Postkosten zur Verfügung stehen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es wird auf die Ausführungen unter E.1 verwiesen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine. Es werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Soweit die Länder von der Rechtsgrundlage Gebrauch machen und die Einsichtnahme in das Schiffsregister im Wege eines elektronischen Abrufverfahrens für jedermann zulassen, ist ein entsprechendes Informations- und Kommunikationssystem einzurichten und zu unterhalten, über das die entsprechenden Daten abgerufen werden können. Hierdurch entsteht ein Verwaltungsaufwand, der nicht näher beziffert werden kann. Dem stehen Einnahmen aufgrund der unverändert vorgesehenen Gebührenpflicht für den Abruf von Daten aus dem Schiffsregister sowie Einsparungen von personellen Aufwendungen, die bislang für die notwendige Zwischenschaltung einer Gerichtsperson für die Ermöglichung der Einsichtnahme in das Schiffsregister auf dem konventionellen Wege erforderlich waren, gegenüber. Die Höhe der Einnahmen und Einsparungen ist wegen der Abhängigkeit von der konkreten Nutzungshäufigkeit des elektronischen Abrufverfahrens nicht näher bezifferbar.

F. Weitere Kosten

Keine.

Gesetz
zur Ermöglichung des elektronischen Datenabrufs aus dem Schiffsregister und zur Erleichterung des elektronischen Rechtsverkehrs

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Schiffsregisterordnung

Die Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), die zuletzt durch Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Länder werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einsichtnahme in das Schiffsregister zu Informationszwecken durch einzelne Abrufe im Wege eines elektronischen Abrufverfahrens zuzulassen. Sie bestimmen in diesem Fall das Informations- und Kommunikationssystem, über das die Daten aus dem Schiffsregister abrufbar sind, und sind für die Abwicklung des elektronischen Abrufverfahrens zuständig. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung abweichend regeln. Sie kann die Ermächtigungen nach den Sätzen 3 und 5 durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen. Die Länder können ein länderübergreifendes, zentrales elektronisches Informations- und Kommunikationssystem bestimmen. Sie können auch eine Übertragung der Abwicklungsaufgaben auf die zuständige Stelle eines anderen Landes vereinbaren.“

2. In § 57 Absatz 2 wird das Wort „Seemannsgesetz“ durch das Wort „Seearbeitsgesetz“ ersetzt.

3. § 93 wird wie folgt geändert:

- a) § 93 Satz 2 wird aufgehoben.

- b) Nach § 93 Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 133 der Grundbuchordnung findet auf das elektronische Abrufverfahren keine Anwendung.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung

Die Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1994 (BGBl. I S. 3631; 1995 I S. 249), die zuletzt durch Artikel 43 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. bei natürlichen Personen Vorname und Familienname, Geburtsdatum und, falls aus den Eintragungsunterlagen ersichtlich, akademische Grade und frühere Familiennamen; ergibt sich das Geburtsdatum nicht aus den Eintragungsunterlagen und ist es dem Registergericht nicht anderweitig bekannt, soll der Wohnort des Berechtigten angegeben werden;“.

2. Dem § 24 wird folgender Satz angefügt:

„Anstelle der Unterschrift und Siegelung oder Stempelung können in dem Vordruck maschinell der Name der Person, die das Zeugnis oder die Bescheinigung hergestellt hat, sowie ein Abdruck des Dienstsiegels eingedruckt sein oder aufgedruckt werden; in beiden Fällen muss der Vermerk „Diese Urkunde ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift wirksam“ aufgedruckt sein oder werden.“

3. Dem § 67 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Landesjustizverwaltungen können weitere Formen der Einsicht in das elektronische Registerblatt ermöglichen.“

4. Im Achten Abschnitt wird die Überschrift des Unterabschnitts 4 wie folgt gefasst:

„Elektronischer Abruf von Daten“.

5. § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68

Der Abruf von Daten im elektronischen Abrufverfahren nach § 8 Absatz 1 der Schiffsregisterordnung berechtigt zur Einsichtnahme in das Register in dem dort bestimmten Umfang sowie zur Fertigung von Abdrucken des Registerblatts. Abdrucke stehen den Ausdrucken nicht gleich. Für den Abruf der der Einsicht unterliegenden Daten ist technisch sicherzustellen, dass ein Abruf jeweils nur einzeln für jedes Registerblatt und keine gezielte Suche nach natürlichen Personen möglich ist und die Identität der abrufenden Person oder Stelle feststeht.“

6. § 69 wird wie folgt gefasst:

„§ 69

(1) Für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung und für die Erhebung der Kosten durch die Justizverwaltung protokolliert das Registergericht alle Abrufe. Im Protokoll dürfen nur das Gericht, die Nummer des abgerufenen Registerblatts, die abrufende Person oder Stelle, das Aktenzeichen, der Zeitpunkt des Abrufs sowie die für die Durchführung des Abrufs verwendeten Daten gespeichert werden. Die zuständige Stelle hat (zum Beispiel durch Stichproben) zu prüfen, ob sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die nach Satz 1 zulässige Einsicht überschritten oder übermittelte Daten missbraucht werden.

(2) Die protokollierten Daten dürfen nur für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecke verwendet werden. Sie sind in geeigneter Weise vor Missbrauch zu schützen.

(3) Der Eigentümer des jeweils betroffenen Schiffes kann auf der Grundlage der Protokolldaten Auskunft darüber verlangen, wer Daten abgerufen hat. Anträge auf Auskunftserteilung können abgelehnt werden, soweit und solange

1. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde, oder
2. dies zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist.

(4) Der elektronische Abruf durch eine Verfassungsschutzbehörde, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst, die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung oder die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist im Rahmen einer Auskunft nach Absatz 3 Satz 1 nicht mitzuteilen, soweit und solange die Behörde erklärt, dass die Bekanntgabe des Abrufs ihre Aufgabenwahrnehmung konkret gefährden würde.

(5) Die Ablehnung einer Auskunft nach den Absätzen 3 und 4 bedarf keiner Begründung, soweit durch sie der Zweck der Ablehnung gefährdet würde. In diesem Fall sind die wesentlichen Gründe für die Entscheidung zu dokumentieren und der betroffene Eigentümer ist darauf hinzuweisen, dass er sich an die Stelle wenden kann, die die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen bei der nach § 8 Absatz 1 der Schiffsregisterordnung zuständigen Stelle kontrolliert.

(6) Die nach Absatz 1 gefertigten Protokolle werden vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zahlung der Kosten erfolgt ist, vernichtet. Im Fall der Einlegung eines Rechtsbehelfs verlängert sich die Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Rechtsbehelf. Im Falle einer Auskunftssperre nach den Absätzen 3 und 4 werden die Protokolle nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Wegfall der Gründe, die der Auskunftserteilung entgegenstanden, vernichtet.

7. § 70 wird aufgehoben.

8. § 73f Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für den Abruf von Daten aus der elektronischen Registerakte gelten die §§ 68 und 69 entsprechend.“

9. § 81 wird wie folgt gefasst:

„§ 81

Der § 16 Nummer 1 in der seit dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist auch auf Eintragungen anzuwenden, die vor diesem Zeitpunkt beantragt, aber zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorgenommen worden sind.“

Artikel 3 Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes

Teil 1 Hauptabschnitt 1 Abschnitt 5 der Anlage (Kostenverzeichnis) des Justizverwaltungskostengesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „automatisierten“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
2. In Nummer 1150 werden die Wörter „, auch i. V. m. § 69 Abs. 1 Satz 2 SchRegDV,“ gestrichen.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel

Die bei den Amtsgerichten geführten Schiffsregister, welche die Binnen- und Seeschiffsregister umfassen, bilden ein wichtiges Standbein der Wirtschafts- und Justizstandorte der Länder.

Die von der Schiffsregisterordnung (SchRegO) und der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung (SchRegDV) für die Führung des Schiffsregisters vorgesehenen Verfahrensabläufe entsprechen jedoch nicht dem modernen digitalen Standard. Sie machen sich die längst bestehenden technischen Möglichkeiten nicht zu Nutze und stehen dadurch einer zügigen und effizienten Verfahrensgestaltung im Weg. Zu Recht werden die bestehenden Strukturen daher sowohl von der gerichtlichen Praxis als auch von den Rechtsuchenden als nicht mehr zeitgemäß wahrgenommen.

Zwar wurden mit § 93 Satz 1 SchRegO in Verbindung mit § 126 Absatz 1 Satz 1 Grundbuchordnung (GBO) die Voraussetzungen geschaffen, bislang in Papier angelegte Schiffsregister maschinell führen zu können und damit zukünftig die Grundlagen für elektronische Verfahrensabläufe zu schaffen. Von dieser Möglichkeit haben auch bereits mehrere Länder Gebrauch gemacht.¹ Die maschinelle Registerführung allein ist aber nicht ausreichend, um dem dringenden Bedürfnis der Rechtsuchenden nach einer möglichst zügigen und unkomplizierten Einsicht in das Schiffsregister beziehungsweise der Erteilung von Ausdrucken hieraus nachzukommen.

Das Schiffsregister, gemeint ist damit das Registerblatt im Sinne des § 7 SchRegO, ist gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 SchRegO öffentlich; die Einsicht ist jedermann gestattet. Die Registergerichte können damit weder sachliche noch persönliche Anforderungen an die Einsicht stellen. Eine irgendwie geartete rechtliche Prüfung der Einsichtsberechtigung durch die Registergerichte findet nicht statt. Entsprechend ist allen Personen Einsicht in das Schiffsregister zu gewähren. Gegen Gebühr kann die Einsicht begehrende Person zudem einen einfachen oder beglaubigten bzw. amtlichen Ausdruck des Registerblattes erhalten, §§ 8 Absatz 1 Satz 2 SchRegO, 65 SchRegDV.

Ogleich das Gesetz für das Schiffsregister ein Einsichtsrecht für jedermann vorsieht, sind einer elektronischen Einsicht durch die bundesgesetzlichen Regelungen weiterhin Grenzen gesetzt.

Die derzeit geltenden Normen der SchRegO und SchRegDV sehen ein dem Grundbuchverfahren entlehntes automatisiertes Abrufverfahren vor, § 93 Satz 1 SchRegO in Verbindung mit § 133 GBO. Dieses automatisierte Abrufverfahren soll die direkte Übermittlung von Daten aus dem maschinell geführten Schiffsregister ermöglichen. Nach §

¹ Vgl. z. B. für Niedersachsen: Niedersächsische Verordnung über die Führung der Schiffsregister und der Schiffsbauregister in maschineller Form (NMSchRegVO) vom 20. Dezember 2022; für die Freie Hansestadt Bremen: Verordnung über die Einführung des maschinell geführten Schiffsregisters (Brem-SchiffsRegVO) vom 9. März 2021; für die Freie und Hansestadt Hamburg: Verordnung über die Einführung des maschinell geführten Schiffsregisters (HbgSchiffRegVO) vom 22. Januar 2020.

93 Satz 2 SchRegO kann jedoch (nur) dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, der See-Berufsgenossenschaft, den Strafverfolgungsbehörden, den Gerichten und anderen durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz mit Zustimmung des Bundesrats zugelassenen Personen oder Stellen unter den Voraussetzungen des § 133 Absatz 2 Satz 3 GBO eine Genehmigung zur Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren erteilt werden. Diese Einschränkungen für die Nutzung eines automatisierten Abrufverfahrens sind für das Schiffsregister nicht gerechtfertigt. § 12 Absatz 1 Satz 1 GBO setzt ein berechtigtes Interesse für die Einsicht in das Grundbuch voraus; für den eingeschränkten Personenkreis, der das automatisierte Abrufverfahren für Grundbuchdaten nutzen darf, wird das berechtigte Interesse vermutet. Dagegen ist das Schiffsregister gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 SchRegO ohne Einschränkungen für jedermann einsehbar. Die Öffentlichkeit des Schiffsregisters ist – im Vergleich zu der eingeschränkten Einsichtsmöglichkeit in das Grundbuch – in einer Erleichterung des Handelsverkehrs begründet. Sie soll die notwendige Transparenz über die Eigentumsverhältnisse an Schiffen als wirtschaftlich bedeutsame Güter schaffen. Während Grundstücke im Wesentlichen für die persönliche Nutzung von Relevanz und typischerweise nicht Gegenstand häufiger und schneller Transaktionen sind, kommt dem Schiff als Wirtschaftsgut ein größeres Interesse eines obendrein größeren Kreises an Handelsakteuren zu. Dies rechtfertigt die voraussetzungslose Möglichkeit der Einsichtnahme in das Schiffsregister, das im Übrigen keine Informationen über die Individualsphäre des Eigentümers in einem solchen Umfang enthält wie das Grundbuch in seiner Abteilung II. Diesem wesentlichen Unterschied trägt die aktuelle Rechtslage nicht hinreichend Rechnung.

Im Übrigen führen die Normen der SchRegO und der SchRegDV derzeit dazu, dass ein direkter elektronischer Zugriff auf das Schiffsregister durch „jedermann“ nicht erfolgen kann, sondern vielmehr eine Gerichtsperson zwischengeschaltet sein muss. Die Einsicht auf elektronischem Wege lässt sich nach der aktuellen Rechtslage nur insoweit realisieren, dass die Einsicht begehrende Person einen elektronischen Antrag an das Registergericht übermittelt und ihr durch eine zwischengeschaltete Gerichtsperson ein Ausdruck des begehrten Registerblattes elektronisch übersandt wird. Dieser Verfahrensablauf ist schon allein aufgrund der beschränkten Geschäftszeiten der Registergerichte mit erheblichen Verzögerungen verbunden. Alternativ kann die Einsicht nach § 67 Absatz 1 SchRegDV auch durch Wiedergabe des entsprechenden Registerblattes auf einem Bildschirm erfolgen, dies setzt aber ein Erscheinen der Einsicht begehrenden Person bei dem Registergericht oder unter den Voraussetzungen von § 67 Absatz 3 SchRegDV bei einem anderen Gericht voraus. In beiden Fällen bleiben die Vorteile einer maschinellen Registerführung ohne erkennbaren Grund ungenutzt.

Im Ergebnis entsteht nach den derzeit geltenden Normen die widersprüchliche Situation, dass ein elektronischer Abruf aus dem Schiffsregister nur wenigen Berechtigten gestattet werden könnte und ein direkter elektronischer Zugriff auf das Schiffsregister ohne Zwischenschaltung einer Gerichtsperson nicht möglich wäre, während einem Antrag auf Einsichtnahme auf den Geschäftsstellen der Registergerichte ohne Prüfung eines berechtigten Interesses in jedem Fall nachgekommen werden müsste.

Um die elektronische Einsichtnahme in das Schiffsregister jedermann in gleichem Maße wie bei der Einsichtnahme vor Ort ermöglichen zu können, bedarf es der Schaf-

fung einer neuen Rechtsgrundlage und der teilweisen Anpassung bestehender Normen auf Bundesebene. Dies soll den direkten elektronischen Abruf von Daten aus dem Schiffsregister ohne Zwischenschaltung von Gerichtspersonen für jedermann ermöglichen und das derzeit von der SchRegO in Verbindung mit der GBO vorgesehene beschränkte automatisierte Abrufverfahren vollständig ersetzen.

Datenschutzrechtliche Bedenken gegen die vorgeschlagene Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Zulassung eines direkten elektronischen Abrufverfahrens für jedermann bestehen nicht. Mit der Öffentlichkeit des Schiffsregisters (§ 8 Absatz 1 Satz 1 SchRegO) geht naturgemäß einher, dass personenbezogene Daten der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden. Das Binnen- und das Seeschiffsregister gewährleisten eine notwendige Transparenz nicht nur im Hinblick auf privatrechtliche Zwecke wie der Offenlegung privater Rechtsverhältnisse, insbesondere der Eigentumsverhältnisse, sondern auch im Hinblick auf öffentlich-rechtliche Belange. So legt das Schiffsregister die Staatszugehörigkeit des Schiffs und seine Identitätsmerkmale zwecks Identifizierungsmöglichkeit offen (siehe §§ 11, 12 SchRegO). Um diesen berechtigten Informationsinteressen der Allgemeinheit auch zukünftig in einer zeitgemäßen, die Ressourcen der Registergerichte schonenden und für die Rechtsuchenden attraktiven Art und Weise gerecht werden zu können, bedarf es der Schaffung einer Grundlage für einen elektronischen Abruf der im Schiffsregister enthaltenen Daten.

Die Gefahr des Missbrauchs personenbezogener Daten ist bei einem elektronischen Abrufverfahren gegenüber der traditionellen Einsichtnahme nicht wesentlich erhöht. Die vorgeschlagenen Neuregelungen tragen zudem durch verschiedene Mechanismen dazu bei, das theoretische Potential eines Missbrauchs der erlangten Informationen einzudämmen und ein elektronisches Abrufverfahren nur in einem den Informationsinteressen der Nutzerinnen und Nutzer angemessenen Umfang zuzulassen. So lassen die Neuregelungen lediglich einen elektronischen Einzelabruf von Daten und dies obendrein nur zu „Informationszwecken“ zu. Explizit ausgenommen werden damit missbräuchliche Einsichtnahmen etwa zum Komplettabruf der gesamten Registerdaten. Zudem verbleibt es nach dem Gesetzesentwurf unverändert bei einer Gebührenpflicht für die getätigten Abrufe. Mit der Kostenerhebung geht einher, dass Abrufe nicht anonymisiert erfolgen können. Massenhaften missbräuchlichen und anonymisierten Abrufen kann damit effektiv entgegengewirkt werden. Nicht zuletzt beschränkt sich die vorgeschlagene Rechtsgrundlage für eine elektronische Abrufmöglichkeit auf die Registerblätter im Sinne des § 7 SchRegO. Ein elektronischer Abruf der Registerakten und der zur Eintragung eingereichten Bezugsurkunden, die sensible personenbezogene Daten enthalten, wird nicht möglich sein. Die Einsichtnahme in die Registerakten und die Bezugsurkunden wird gemäß § 8 Absatz 2 SchRegO weiterhin zusätzlichen Voraussetzungen unterliegen, namentlich der Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses, und deshalb die Prüfung durch eine Gerichtsperson erfordern. Gleiches gilt im Hinblick auf die Einsicht in das Schiffsbauregister nach § 65 Absatz 2 SchRegO, das von den Neuregelungen nicht betroffen ist.

II. Wesentlicher Inhalt

Mit § 8 Absatz 1 Satz 3 SchRegO-E wird eine neue Ermächtigungsgrundlage für die Länder geschaffen, die es ihnen ermöglicht, die Einsichtnahme in das Schiffsregister über ein elektronisches Abrufverfahren zuzulassen. § 8 Absatz 1 Satz 3 SchRegO-E

enthält dabei bereits Kontrollmechanismen zur Eindämmung des Potentials eines Missbrauchs elektronisch abgerufener Daten, indem die Einsichtnahme im Wege eines elektronischen Abrufverfahrens nur zu Informationszwecken und nur durch einzelne Abrufe durch die Länder zugelassen werden darf.

Gleichen Zwecken dienen die §§ 68, 69 SchRegDV-E, welche die Grundlagen für die weitere technische Ausgestaltung des elektronischen Abrufverfahrens abbilden sollen. § 68 SchRegDV-E wird eine gezielte Suche nach natürlichen Personen technisch ausschließen. Gleiches gilt für einen anonymisierten Abruf von Daten aus dem Schiffsregister, denn ein Abruf soll nur dann ermöglicht werden, wenn die Identität der abrufenden Person oder Stelle feststeht. Um eine Überprüfung der vorgesehenen ordnungsgemäßen Datenverarbeitung ermöglichen zu können, sieht § 69 SchRegDV-E Regelungen zur Protokollierung eines jeden Datenabrufs vor. Zugleich soll die Protokollierung der Datenabrufe der Ermöglichung einer ordnungsgemäßen Kostenerhebung dienen.

Mit diesem Gesetz soll das bislang bestehende und mit der von § 8 Absatz 1 Satz 1 SchRegO vorgesehenen Öffentlichkeit des Schiffsregisters nicht zu vereinbarende automatisierte Abrufverfahren für einen eingeschränkten Teilnehmerkreis nach § 93 SchRegO in Verbindung mit § 133 GBO abgeschafft werden. Für ein solches besteht mit der Möglichkeit der Zulassung des elektronischen Abrufverfahrens für jedermann kein eigener Anwendungsbereich mehr. Insbesondere besteht kein Bedürfnis, für einen beschränkten Teilnehmerkreis auch einen automatisierten Abruf von Daten aus Registerakten und Bezugsurkunden sowie aus Schiffsbauregistern zuzulassen. Diese Akten, Urkunden und Register können gemäß §§ 8 Absatz 2, 65 Absatz 2 SchRegO nur nach Darlegung eines berechtigten Interesses eingesehen werden. Der Teilnehmerkreis, der analog zum Grundbuchrecht ein berechtigtes Interesse an einem solchen automatisierten Datenabruf haben und dem daher eine generelle Abrufgenehmigung erteilt werden könnte, ist zu klein, um den hiermit verbundenen Aufwand eines gesonderten Abrufverfahrens zu rechtfertigen. Das eingeschränkte automatisierte Abrufverfahren für einen beschränkten Teilnehmerkreis aus der Grundbuchordnung hat für das Schiffsregister daher keinen sinnvollen Anwendungsbereich. Es soll zur Rechtsvereinfachung daher auch im Gesetz entfallen. Dies wird durch eine Anpassung des § 93 SchRegO gesetzlich abgebildet.

Mit der Einführung des elektronischen Abrufverfahrens für jedermann und der gleichzeitigen Abschaffung des bisherigen eingeschränkten automatisierten Abrufverfahrens werden (klarstellende) Anpassungen des Gesetzes über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung (JVKostG) erforderlich, die mit den Neuregelungen erreicht werden. Im Ergebnis soll an der Erhebung von Gebühren für den (elektronischen) Abruf von Daten aus dem Schiffsregister festgehalten werden. Soweit im Hinblick auf das Handels-, Vereins-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregister seit dem 1. August 2022 für den Abruf von Daten oder von Dokumenten, die zu den Registern eingereicht wurden, generell auf die Erhebung von Abrufgebühren verzichtet wird, soll dies nicht auf (elektronische) Datenabrufe aus dem Schiffsregister übertragen werden. Die kostenlose Abrufmöglichkeit von Daten aus dem Handels-, Vereins-, Partnerschafts- und

Genossenschaftsregister geht zurück auf das Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) vom 5. Juli 2021², mit dem die Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht (Digitalisierungsrichtlinie) umgesetzt worden ist. Die Digitalisierungsrichtlinie sieht in Artikel 19 Absatz 2 eine sehr umfassende kostenlose Zugänglichmachung von Registerinformationen über das Europäische System der Registervernetzung vor. Diesen EU-Vorgaben ist mit dem zum 1. August 2022 in Kraft getretenen DiRUG Rechnung getragen worden. Für das Schiffsregister besteht keine gleichgelagerte Vernetzung auf EU-Ebene. Die EU-Vorgaben der Digitalisierungsrichtlinie sind auf das Schiffsregister daher nicht übertragbar. Für eine kostenlose Zugänglichmachung von Daten aus dem Schiffsregister besteht keine Veranlassung.

Darüber hinaus wird mit der Neufassung des § 16 Nummer 1 SchRegDV-E eine Anpassung der Bezeichnung der in das Schiffsregister einzutragenden natürlichen Personen als Berechtigte an moderne Verhältnisse erreicht. Zukünftig soll auf die Angabe des Berufes verzichtet werden, da diesem aufgrund der Zersplitterung der Berufsbilder und häufigerer Berufswechsel nicht mehr dieselbe individualisierende Bedeutung zukommt wie früher. Dies entspricht den längst üblichen Abläufen in der grundbuchamtlichen Praxis. Zugleich sieht § 16 Nummer 1 SchRegDV-E vor, dass zukünftig grundsätzlich nur noch der Name und das Geburtsdatum des Berechtigten eingetragen werden sollen, um zu einer besseren Übersichtlichkeit der Eintragungen in das Schiffsregister beizutragen.

Nicht zuletzt werden mit den Neuregelungen redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen vorgenommen. § 57 Absatz 2 SchRegO-E enthält eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung der Bezeichnung des dort in Bezug genommenen Gesetzes. Die Ergänzung des § 24 SchRegDV-E soll die Zulässigkeit einer elektronischen Bescheinigungs- und Zeugniserteilung ausdrücklich klarstellen.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 und 11 Grundgesetz (GG). Eine bundesgesetzliche Regelung ist geboten, weil einheitliche Regelungen über den elektronischen Abruf von Daten aus dem Schiffsregister und über die Erhebung der Kosten zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich sind; sie sind als Regelungen für den Schiffsverkehr typischerweise länderübergreifend, Artikel 72 Absatz 2 GG.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

V. Gesetzesfolgen

² Vgl. BGBl. I Seite 3338.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Neuregelungen werden die Einsichtnahme in das elektronische Schiffsregister erleichtert und die Verfahrensregelungen klarer gefasst.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Insbesondere wird der von Sustainable Development Goal (SDG) 16 der Vereinten Nationen verlangte allgemeine Zugang zu einer leistungsfähigen Justiz verbessert und es werden im Sinne von SDG 9 Innovationen im Bereich der Digitalisierung ermöglicht.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungswand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Rechtsuchenden werden aufgrund der unverändert vorgesehenen Gebührenpflicht Kosten für den elektronischen Abruf von Daten aus dem Schiffsregister entstehen. Der Umfang dieser Kosten ist nicht bezifferbar, weil er von der Häufigkeit der Abrufe abhängig ist. Wirtschaftliche – ebenfalls nicht bezifferbare – Vorteile ergeben sich allerdings daraus, dass die elektronisch abgerufenen Daten schneller zur Verfügung stehen.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es wird auf die Ausführungen zu V.4.a) verwiesen. Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen nicht.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Soweit die Länder von der Rechtsgrundlage Gebrauch machen und die Einsichtnahme in das Schiffsregister im Wege eines elektronischen Abrufverfahrens für jedermann zulassen, ist ein entsprechendes Informations- und Kommunikationssystem einzurichten und zu unterhalten, über das die Daten abgerufen werden können. Hierdurch entsteht ein Verwaltungsaufwand, der nicht näher beziffert werden kann. Dem stehen Einnahmen der Länder gegenüber, die sich aus der unverändert vorgesehenen Gebührenpflicht für den Abruf von Daten aus dem Schiffsregister ergeben. Die Höhe dieser Einnahmen ist nicht näher bezifferbar, weil sie von der tatsächlichen Inanspruchnahme des elektronischen Registerabrufverfahrens abhängig ist. Zudem stehen den für die Einrichtung und Unterhaltung eines elektronischen Abrufsystems anfallenden Aufwänden Einsparungen bei den personellen Aufwendungen gegenüber, die bislang für die Ermöglichung der Einsichtnahme in das Schiffsregister auf dem

konventionellen Wege aufgrund der notwendigen Zwischenschaltung einer Gerichtsperson erforderlich waren.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen haben keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Gleichstellungspolitische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VI. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz ist nicht befristet. Eine Evaluierung erscheint im Hinblick auf die bereits vorhandenen Erfahrungen mit elektronisch abrufbaren Registern nicht erforderlich.

VII. Weitere Kosten

Keine.

B. Besonderer Teil

Artikel 1 (Änderung der Schiffsregisterordnung)

Zu Nummer 1 (Ergänzung des § 8 Absatz 1 SchRegO)

Zwecks Erreichens des digitalen Standards und Optimierung der Verfahrensabläufe ermächtigt § 8 Absatz 1 Satz 3 SchRegO-E die Landesregierungen, die Einsichtnahme in das Schiffsregister durch Rechtsverordnung im Wege eines elektronischen Abrufverfahrens zuzulassen. Nach § 8 Absatz 1 Satz 6 SchRegO-E können die Landesregierungen diese Befugnis auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Interessierte sollen damit künftig auf direktem elektronischem Weg auf die Registerblätter des Schiffsregisters zugreifen können.

§ 8 Absatz 1 Satz 3 SchRegO-E lehnt sich weitgehend an § 9 Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuches (HGB) an. Insbesondere wird in § 8 Absatz 1 Satz 3 SchRegO-E die Regelung des § 9 Absatz 1 Satz 1 HGB übernommen, wonach zum Ausschluss missbräuchlicher Zugriffe die elektronische Einsicht in das Schiffsregister nur zu Informationszwecken und nur durch Einzelabrufe gestattet wird. Die gesetzliche Festlegung des einzig zulässigen Zwecks (Informationszweck; nicht dagegen zum Beispiel zum Aufbau eines Parallelregisters) und der Zwang zum Einzelabruf trägt datenschutzrechtlichen Anforderungen Rechnung und bietet die Grundlage dafür, dass das System Massenabrufe zurückweist. Zugleich wird damit Totalabrufen des gesamten Registers oder massenhaften Zugriffen zur (absichtlichen) Lahmlegung des Registers oder Zugriffen zur Übertragung von Software-Viren entgegengewirkt.³

³ Vgl. auch die Gesetzesbegründung zur Neufassung des § 9 HGB durch das Gesetz über elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation (ERJuKoG) vom 10. Dezember 2012, Bundestagsdrucksache (BT-Drs.) 14/7348 vom 7. November 2001, Seite 28.

Die Abweichungen zur Formulierung des § 9 Absatz 1 Satz 1 HGB berücksichtigen zum einen, dass das Schiffsregister – anders als das Handelsregister – noch nicht zwingend elektronisch geführt wird, weil noch nicht alle Länder von der in § 93 Satz 1 SchRegO in Verbindung mit § 126 Absatz 1 Satz 1 GBO enthaltenen Ermächtigung zur maschinellen Registerführung Gebrauch gemacht haben. Der elektronische Abruf von Daten aus dem Schiffsregister soll daher nicht automatisch möglich sein. Anders als im Handelsregister bleibt es daher den Ländern überlassen, ein elektronisches Abrufverfahren zu eröffnen. Die Verordnungsermächtigung mit Subdelegationsmöglichkeit ermöglicht passgenaue Regelungen.

Zum anderen wird mit § 8 Absatz 1 Satz 3 SchRegO-E – im Gegensatz zu § 9 Absatz 1 Satz 1 HGB – die elektronische Einsicht ausschließlich in das Schiffsregister, mithin in die Registerblätter im Sinne des § 7 SchRegO, und nicht auch in die Bezugsurkunden oder die Registerakten zugelassen. Dies verdeutlicht schon die Integration des neuen Satzes 3 in § 8 Absatz 1 SchRegO-E, der sich mit der Einsicht in das Schiffsregister (Registerblätter) befasst, während sich in § 8 Absatz 2 SchRegO Regelungen zur Einsichtnahme in die Registerakten und die Bezugsurkunden wiederfinden. Damit kann einem übermäßigen Zugriff auf personenbezogene Daten, die nicht in den Registerblättern enthalten sind, vorgebeugt werden und wird der gesetzlichen Einschränkung der Einsichtnahme in Registerakten und Bezugsurkunden durch das Erfordernis eines berechtigten Interesses Rechnung getragen.

§ 8 Absatz 1 Sätze 4 bis 5 SchRegO-E treffen – angelehnt an § 9 Absatz 1 Sätze 2 und 3, 1. Halbsatz HGB – weitere Bestimmungen für das elektronische Abrufverfahren. Nach dem neuen Satz 4 bestimmen grundsätzlich die Landesjustizverwaltungen das elektronische Informations- und Kommunikationssystem, über das die Registerauskunft erteilt wird. Sie sind für die Abwicklung des elektronischen Abrufverfahrens zuständig. Gemäß dem neuen Satz 5 werden die Länder zugleich ermächtigt, diese Zuständigkeit abweichend zu regeln, wobei diese Ermächtigung nach § 8 Absatz 1 Satz 6 SchRegO-E wiederum subdelegiert werden kann.

Vorsorglich sieht der Gesetzesentwurf mit § 8 Absatz 1 Sätze 7 und 8 SchRegO-E – ähnlich wie § 9 Absatz 1 Sätze 4 und 5 HGB – vor, dass die Länder auch ein gemeinsames Informations- und Kommunikationssystem für den Abruf der Schiffsregisterdaten einrichten und die Übertragung derwicklungsaufgaben im Zusammenhang mit der Registerauskunft auf die zuständige Stelle eines anderen Landes vorsehen können. Die Einrichtung eines länderübergreifenden elektronischen Abrufsystems würde es ermöglichen, Daten aus allen Schiffsregistern in Deutschland mittels einer einheitlichen Suchfunktion gleichzeitig abzufragen und anschließend präsentiert zu bekommen. Auf diese Weise würde für Zwecke der Einsichtnahme die Zersplitterung der Schiffsregister überwunden und es würde den Einsicht nehmenden Personen nicht mehr zugemutet, zunächst das jeweilige lokale Registergericht ausfindig zu machen.

§ 9 Absätze 2 bis 5 HGB entsprechende Regelungen sind für das Schiffsregister entbehrlich. Für § 9 Absatz 2 HGB gilt dies schon deshalb, weil sich der Anspruch auf einen elektronischen Abruf aus dem Schiffsregister, anders als im Handelsregister, nur auf die ohnehin elektronisch geführten Registerblätter erstreckt und ggf. vorhandene Papierbezugsurkunden nicht erfasst. Die in § 9 Absätze 3 bis 5 HGB vorgesehenen gesetzlichen Regelungen zur Beglaubigung von Abschriften bzw. Ausdrucken bei elektronischer Führung sind nicht sinnvoll. Im Schiffsregister werden diese Fragen in der SchRegDV geregelt, konkret in § 65 SchRegDV.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 57 Absatz 2 SchRegO)

Es handelt sich um eine bloß redaktionelle Anpassung. Mit dem Gesetz zur Umsetzung des Seearbeitsübereinkommens 2006 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 20. April 2013 wurde das bisherige Seemannsgesetz aus dem Jahr 1957 durch das Seearbeitsgesetz ersetzt.⁴ Dies findet nunmehr auch in § 57 Absatz 2 SchRegO-E Berücksichtigung.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 93 SchRegO)

Mit diesem Gesetz soll das bislang bestehende und mit der von § 8 Absatz 1 Satz 1 SchRegO hergestellten Öffentlichkeit der Schiffsregister ohnehin nicht zu vereinbarende automatisierte Abrufverfahren für einen eingeschränkten Teilnehmerkreis nach § 93 Satz 1 SchRegO in Verbindung mit § 133 GBO abgeschafft werden. Für ein solches besteht mit der Möglichkeit der Zulassung des elektronischen Abrufverfahrens für jedermann kein eigener Anwendungsbereich mehr. Insbesondere besteht kein Bedürfnis, für einen beschränkten Teilnehmerkreis auch einen automatisierten Abruf von Daten aus Registerakten und Bezugsurkunden sowie aus Schiffsbauregistern zuzulassen. Diese Akten, Urkunden und Register können gemäß §§ 8 Absatz 2, 65 Absatz 2 SchRegO nur nach Darlegung eines berechtigten Interesses eingesehen werden. Der Teilnehmerkreis, der analog zum Grundbuchrecht ein berechtigtes Interesse an einem solchen automatisierten Datenabruf haben könnte und dem daher eine generelle Abrufgenehmigung erteilt werden könnte, ist zu klein, um den hiermit verbundenen Aufwand eines gesonderten Abrufverfahrens zu rechtfertigen. Das eingeschränkte automatisierte Abrufverfahren für einen beschränkten Teilnehmerkreis aus der Grundbuchordnung hat für das Schiffsregister daher keinen sinnvollen praktischen Anwendungsbereich. Es soll zur Rechtsvereinfachung daher auch im Gesetz entfallen.

Um die Abschaffung des automatisierten Abrufverfahrens für einen eingeschränkten Teilnehmerkreis gesetzlich abzubilden, bedarf es einer Anpassung des § 93 SchRegO. § 93 Satz 2 SchRegO, der Regelungen zu dem zulassungsfähigen Teilnehmerkreis enthält, wird aufgehoben. § 93 Satz 1 SchRegO bleibt unberührt bestehen, denn der Verweis auf die Anwendbarkeit des siebten Abschnitts der GBO wird weiterhin gebraucht und ist daher sinnvoll. Insoweit wird nur beispielhaft auf die mit § 93 Satz 1 SchRegO in Verbindung mit § 126 Absatz 1 Satz 1 GBO geschaffene Möglichkeit, bislang in Papier angelegte Schiffsregister maschinell führen zu können, hingewiesen.

§ 93 SchRegO ist zugleich ein neuer Satz 2 anzufügen, um wiederum § 133 GBO, der im siebten Abschnitt der GBO platziert ist und das für das Schiffsregister nicht mehr gewollte automatisierte Abrufverfahren regelt, von der Verweisung auszunehmen.

Artikel 2 (Änderung der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung)

Zu Nummer 1 (Neufassung des § 16 Nummer 1 SchRegDV)

⁴ Vgl. BGBl. I Seite 868; BT-Drs. 17/10959 vom 10. Oktober 2012.

Mit der Neufassung der Vorschrift über die Bezeichnung des Berechtigten, hier betreffend die natürlichen Personen, soll eine Anpassung an die längst üblichen Abläufe in der grundbuchamtlichen Praxis erreicht werden, siehe hierzu § 15 Absatz 1 Buchstabe a) Grundbuchverfügung (GBV).

Um die Eintragung in das Schiffsregister möglichst übersichtlich zu halten, sollen grundsätzlich nur noch der Name und das Geburtsdatum des Berechtigten eingetragen werden. Akademische Grade und frühere Familiennamen sollen nur dann eingetragen werden, wenn sich die entsprechenden Angaben aus den Eintragungsunterlagen ergeben; das Registergericht soll weder berechtigt noch verpflichtet sein, diese Daten von den Beteiligten zu erfragen. Bei dem früheren Familiennamen wird es sich regelmäßig um den Geburtsnamen handeln. Denkbar ist aber auch die Angabe eines früheren Familiennamens, der nicht der Geburtsname ist (etwa „verwitw. Mustermann“). Der Wohnort soll nur noch vermerkt werden, wenn das Geburtsdatum ausnahmsweise nicht bekannt ist.

Zugleich dient der § 16 Nummer 1 SchRegDV-E der längst überfälligen Anpassung an moderne Verhältnisse. Auf die Angabe des Berufes soll künftig verzichtet werden, da diesem aufgrund der Zersplitterung der Berufsbilder und häufigerer Berufswechsel nicht mehr dieselbe individualisierende Bedeutung zukommt wie früher. Vielmehr ist die Eintragung des Namens und des Geburtsdatums des Berechtigten zu dessen Individualisierung ausreichend.⁵

Zu Nummer 2 (Ergänzung des § 24 SchRegDV)

§ 24 SchRegDV wird aus Klarstellungsgründen um den neuen Satz 2 ergänzt. Die Regelung dient der Erleichterung der Bescheinigungs- und Zeugniserteilung auf elektronischem Wege, insbesondere der Vermeidung von Medienbrüchen, und soll die derzeit herrschende Unsicherheit über die Wirksamkeit einer solchen Vorgehensweise beseitigen.

Zu Nummer 3 (Ergänzung des § 67 Absatz 1 SchRegDV)

Da § 8 Absatz 1 Sätze 3 bis 8 SchRegO-E keine näheren Ausführungen zur Art und zum konkreten Modus der Einsichtnahme machen, sondern lediglich voraussetzen, dass eine elektronische Einsichtnahme möglich ist, bedarf es einer Ergänzung des § 67 SchRegDV, der ebensolche Regelungen zu der Art und Weise der Einsichtnahme enthält. § 67 Absatz 1 Satz 3 SchRegDV-E ist angelehnt an § 10 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung über die Einrichtung und Führung des Handelsregisters (HRV)⁶ und gibt den Landesjustizverwaltungen die Möglichkeit an die Hand, zusätzliche Formen der Einsicht in das Registerblatt zu eröffnen. Gemeint sind damit keine anderen Medien, sondern die Möglichkeit, neben dem aktuellen oder dem chronologischen Ausdruck auch weitere Darstellungsformen bereitzuhalten.

⁵ Vgl. hierzu auch die Gesetzesbegründung zur Neufassung des § 15 GBV durch das Gesetz zur Einführung eines Datenbankgrundbuchs (DaBaGG) vom 1. Oktober 2013, BT-Drs. 17/12635, Seite 25.

⁶ Eingefügt durch das DiRUG vom 5. Juli 2021, s.o.

Zu Nummer 4 (Neufassung der Überschrift im Achten Abschnitt, Unterabschnitt 4 der SchRegDV)

Mit den vorgeschlagenen Neuregelungen soll nicht nur das bestehende automatisierte Abrufverfahren für einen beschränkten Teilnehmerkreis abgeschafft werden. Auch die bisherige Terminologie („automatisiert“) soll nicht weitergeführt, sondern durch den Ausdruck „elektronisch“ ersetzt werden. Dieser ist genau und jedem verständlich. Um das neue elektronische Abrufverfahren für jedermann auch terminologisch einheitlich in den Gesetzestext zu integrieren, wird die Überschrift im Achten Abschnitt, Unterabschnitt 4 entsprechend angepasst.

Zu Nummer 5 (Neufassung des § 68 SchRegDV)

Die Einführung des neuen elektronischen Abrufverfahrens für jedermann und die gleichzeitige Abschaffung des bisherigen eingeschränkten automatisierten Abrufverfahrens nach § 93 SchRegO in Verbindung mit § 133 GBO erfordern eine redaktionelle Anpassung des § 68 Satz 1 SchRegDV. Über § 68 Satz 1 SchRegDV-E wird die neue Terminologie („elektronisches Abrufverfahren“) in den Gesetzestext integriert.

Mit der neu eingefügten Formulierung in § 68 Satz 3 SchRegDV-E werden die technischen Vorgaben für den einzelnen Datenabruf nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 Satz 3 SchRegO-E geschaffen. Es ist technisch sicherzustellen, dass das System lediglich den Einzelabruf von Registerblättern zulässt und Massenabrufe zurückweist. Bei der Einrichtung der Suchmasken wird zu beachten sein, dass keine Vorhaltung einer rein personenbezogenen Suchfunktion erfolgt, um den Ausschluss der gezielten Suche nach natürlichen Personen im Register zum Schutz der personenbezogenen Daten der Betroffenen zu gewährleisten. Die Anfügung von § 68 Satz 3 letzter Halbsatz soll § 82 Absatz 1 Satz 1 GBV technikoffen übernehmen und gesetzlich sicherstellen, dass die nunmehr von § 69 SchRegDV-E vorgesehene Protokollierung der Datenabrufe erfolgen kann. Es muss sichergestellt sein, dass die abrufende Person oder Stelle zum Ausschluss anonymisierter Abrufe identifiziert und über die vorgesehene Protokollierung erfasst werden kann. Ob die Identifikation der abrufenden Person oder Stelle – wie von der GBV vorgesehen – über geeignete Codezeichen erfolgt oder schon dadurch möglich wird, dass der Abruf auf einem sicheren Übermittlungsweg stattfindet, kann bei der technischen Umsetzung entschieden werden.

Zu Nummer 6 (Neufassung des § 69 SchRegDV)

§ 69 SchRegDV enthielt bisher nähere Regelungen zur Ausgestaltung des eingeschränkten automatisierten Abrufverfahrens, insbesondere zu der hierfür erforderlichen Genehmigungserteilung. Mit der Abschaffung des eingeschränkten automatisierten Abrufverfahrens wird § 69 SchRegDV in der bisherigen Fassung überflüssig.

Stattdessen soll § 69 SchRegDV-E zukünftig in den neuen Absätzen 1, 2, 5 und 6 Regelungen zu der Protokollierung eines jeden Datenabrufs aus dem Schiffsregister sowie zur Prüfung auf missbräuchliche Inanspruchnahmen treffen. Damit soll die Einhaltung der von § 8 Absatz 1 Satz 3 SchRegO-E aufgestellten Maßgaben und damit

der Missbrauch von Daten verhindert werden. Die Protokollierung kann außerdem dabei helfen, die ordnungsgemäße Kostenerhebung nach dem JVKostG sicherzustellen. § 69 Absätze 1, 2, 5 und 6 SchRegDV-E übernehmen damit eine Ordnungsfunktion.

Zugleich trifft § 69 SchRegDV in den neuen Absätzen 3 und 4 eigenständige Regelungen zur Auskunftserteilung an den betroffenen Schiffseigentümer über erfolgte Datenabrufe. Auf der Grundlage der Protokolldaten kann dem Eigentümer – sofern keine der von den neuen Absätzen 3 und 4 vorgesehenen Sperren eingreift – auf Antrag Auskunft darüber gegeben werden, wer Daten abgerufen hat. Mit diesem Auskunftsanspruch soll den berechtigten Interessen der betroffenen Schiffseigentümer angesichts der mit der Zulassung des elektronischen Abrufverfahrens erleichterten Einsichtnahme Rechnung getragen werden. Absatz 4 sieht vor, dass ein Abruf durch eine Verfassungsschutzbehörde, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst, die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung oder die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen dem Eigentümer nicht mitzuteilen ist, wenn die jeweilige Behörde erklärt hat, dass ihre Aufgabenwahrnehmung hierdurch gefährdet wäre. Hierzu genügt nicht der pauschale Verweis auf die behördlichen Aufgaben. Vielmehr müssen konkrete Anhaltspunkte vorliegen und die Konsequenzen einer Auskunft an den Eigentümer konkret bezogen auf eine bestimmte behördliche Aufgabe geprüft werden. Die von den Absätzen 3 und 4 vorgesehenen Auskunftssperren stellen auch eine zulässige Beschränkung des unionsrechtlich vorgesehenen datenschutzrechtlichen Auskunftsrechts nach Art. 15 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) dar. Die Eröffnungsklausel des Art. 23 DSGVO ermöglicht Beschränkungen insbesondere zur Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten, vgl. Art. 23 Abs. 1 lit. e DSGVO. Mit dem neuen § 69 Absatz 5 SchRegDV-E finden die unionsrechtlich vorgeschriebenen Garantien gegen den Missbrauch (Art. 23 Abs. 2 lit d DSGVO) und spezifische Vorschriften die Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen betreffend (Art. 23 Abs. 2 lit g DSGVO) sowie das Recht der betroffenen Person auf Unterrichtung über die Beschränkung (Art. 23 Abs. 2 lit h DSGVO) Berücksichtigung.

§ 69 Absatz 6 Satz 1 SchRegDV-E legt die Mindestaufbewahrungszeit der nach § 69 Absatz 1 Satz 1 SchRegDV-E anzufertigenden Protokolle fest. Die vorgesehene Aufbewahrungszeit soll den berechtigten Interessen der betroffenen Schiffseigentümer Rechnung tragen und ihnen genügend Zeit einräumen, ihre Auskunftsansprüche geltend machen zu können. Im Falle des Eingreifens von Auskunftssperren nach den Absätzen 3 und 4 verlängert sich diese Frist gemäß dem neuen Absatz 6 Satz 3 zur Wahrung des Auskunftsanspruches.

Zu Nummer 7 (Aufhebung des § 70 SchRegDV)

Die Verweisungsvorschrift des § 70 SchRegDV auf die Vorschriften des §§ 82 bis 84 GBV wird aufgrund der Neuregelungen nicht mehr benötigt und soll daher aufgehoben werden. Der Verweis von § 70 SchRegDV auf §§ 82 bis 84 GBV wäre zukünftig auch untauglich, weil Letztere auf ein Abrufverfahren für einen beschränkten Teilnehmerkreis (§ 80 Absatz 1 Satz 1 GBV i. V. m. 133 Absatz 2 GBO) abstellen, das für Einsichtnahmen in das Schiffsregister zukünftig keine Anwendung mehr finden soll. Die Regelungen aus §§ 82, 83 GBV finden sich mit der Einfügung eigener Vorschriften zur

systemtechnischen Einrichtung des neuen elektronischen Abrufverfahrens für jedermann sowie der Protokollierung von Datenabrufen in §§ 68, 69 SchRegDV-E wieder. Der Verweis auf § 84 GBV ist aufgrund der mit diesem Gesetz vorgesehenen Abschaffung des eingeschränkten automatisierten Abrufverfahrens gänzlich überflüssig.

Zu Nummer 8 (Neufassung des § 73f Absatz 3 SchRegDV)

Es handelt sich um eine erforderliche redaktionelle Folgeanpassung. Aufgrund der mit diesem Gesetz erfolgenden Aufhebung des § 70 SchRegDV wird der Verweis in § 73f Absatz 3 SchRegDV auf § 70 SchRegDV überflüssig. Zugleich erfolgt angesichts der vorgesehenen Abschaffung des automatisierten Abrufverfahrens eine Streichung der Wörter „im automatisierten Verfahren“.

Zu Nummer 9 (Neufassung des § 81 SchRegDV)

Die bisherige Übergangsregelung in § 81 SchRegDV bezieht sich auf unerledigte Vorgänge aus der Zeit vor dem 24. Februar 1999. Solche Vorgänge dürften inzwischen nicht mehr vorhanden sein. Die Regelung soll daher durch eine aktuelle Übergangsvorschrift im Hinblick auf die nunmehr vorgesehene Änderung des § 16 Nummer 1 SchRegDV-E ersetzt werden, die den inhaltlichen Umfang für Eintragungen natürlicher Personen als Berechtigte in das Schiffsregister betrifft. So soll die neue Regelung des § 16 Nummer 1 SchRegDV-E für alle Anträge gelten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht erledigt worden sind. Daraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass bereits vollzogene Eintragungen grundsätzlich nicht angepasst werden müssen.

Artikel 3 (Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung der Überschrift von Teil 1, Hauptabschnitt 1, Abschnitt 5 der Anlage zu § 4 Absatz 1 JVKostG)

Der Abschnitt 5 des Hauptabschnitts 1 im Teil 1 der Anlage zum JVKostG befasst sich übergeordnet mit den zu erhebenden Gebühren für die Einrichtung und Nutzung des automatisierten Abrufverfahrens in Grundbuchangelegenheiten und übrigen Registersachen. Die klarstellende Änderung der Überschrift zu Abschnitt 5 soll das für das Schiffsregister neu eingeführte elektronische Abrufverfahren für jedermann auch terminologisch abbilden. So soll sichergestellt werden, dass die in Nummer 1151 vorgesehene Gebühr in Höhe von 8,- Euro pro Datenabruf in jedem Fall auch für Einsichtnahmen in das Schiffsregister, die über das neue elektronische Abrufverfahren erfolgen, erhoben werden kann.

Zu Nummer 2 (Änderung der Nummer 1150 in Teil 1, Hauptabschnitt 1, Abschnitt 5 der Anlage zu § 4 Absatz 1 JVKostG)

Nummer 1150 des Abschnitts 5 der Anlage zum JVKostG regelt die Höhe der Gebühren, die für die Erteilung der Genehmigung zur Teilnahme am eingeschränkten automatisierten Abrufverfahren erhoben werden. Mit diesem Gesetz soll ebendieses in den Vorschriften der SchRegO in Verbindung mit der GBO bislang ausschließlich für einen

beschränkten Teilnehmerkreis vorgesehene automatisierte Abrufverfahren abgeschafft werden. Damit wird die in Nummer 1150 des Abschnitts 5 der Anlage zum JVKostG enthaltene Verweisung auf den § 69 Absatz 1 Satz 2 SchRegDV a.F., der weitere Vorgaben zu der Erteilung der Teilnahmegenehmigung enthielt, obsolet. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird der Verweis auf § 69 Absatz 1 Satz 2 SchRegDV daher gestrichen.

Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.